

Richtlinie zu Art. 8^{bis} und Art. 9 der Parkplatzverordnung Abstellplätze für leichte Zweiräder

Von der Bausektion genehmigt am 24. Januar 2017

Im Hinblick auf eine rechtsgleiche Anwendung der Vorgaben gemäss Art. 8^{bis} und Art. 9 der Parkplatzverordnung (PPV) sollen folgende Richtlinien für leichte Zweiräder¹ beachtet werden:

I. Anzahl der minimal erforderlichen Abstellplätze-

1. Gemäss Art. 8^{bis} Abs. 1 PPV ist für folgende Geschossflächen oder Einheiten mindestens 1 Abstellplatz für Velos erforderlich:

Nutzweise	Geschossfläche	Einheit
Wohnen	40 m ²	
Dienstleistung und Gewerbe	300 m ²	
Verkauf	160 m ²	
Gastronomie		10 Sitzplätze

2. Je nach Nutzweise ist ein Anteil Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für Kundschaft vorzusehen (Art. 8^{bis} Abs. 3 PPV):

Nutzweise	Anteil in Prozent
Wohnen	10
Dienstleistung und Gewerbe	50
Verkauf und Gastronomie	75

3. Für spezielle Nutzungen (Spitäler, Alterswohnungen und Altersheime, Schulhäuser, Hotels, Sportanlagen usw.) gelten gestützt auf Art. 8^{bis} Abs. 2 PPV spezielle Richtwerte. Für Fragen zu den speziellen Richtwerten ist das Tiefbauamt, Fachstelle Baugesuche, zu kontaktieren.

¹ «Leichte Zweiräder» werden im Folgenden der Einfachheit halber als «Velos» bezeichnet.

4. Der errechnete Bedarf kann gestützt auf Art. 8^{bis} Abs. 4 PPV aus wichtigen Gründen (z.B. ungenügende Erschliessung durch öffentlichen Verkehr, beschränkte Realisierungsmöglichkeit, Natur- und Heimatschutz, topografisch ungünstige Lage usw.) erhöht oder reduziert werden.

II. Mindestanforderungen an die Lage und Beschaffenheit der Abstellplätze

1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Damit Veloabstellplätze benutzt werden und somit auch funktionieren, sind Mindestanforderungen an ihre Lage und Beschaffenheit unerlässlich.

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 PPV sind die Abstellplätze an zweckmässiger Lage auf dem Grundstück selbst zu erstellen; gestützt auf Art. 9 Abs. 4 PPV richten sich deren Anordnung und Abmessung im Übrigen in der Regel nach den einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

2. Lage der Abstellplätze

Velofahrerinnen und -fahrer suchen sich ihren Abstellplatz möglichst nahe beim Ziel. Schlecht platzierte Abstellplätze – d. h. Abstellplätze, die nicht an zweckmässiger Lage stehen – werden häufig nicht benutzt. Die Abstellplätze sind somit in möglichst kurzer Fussdistanz zum Eingang zu errichten, insbesondere jene für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft. Als Richtwert gilt eine Distanz von maximal 30 m für Abstellplätze für Besucherinnen, Besucher und Kundschaft sowie eine Distanz von 100 m für Abstellplätze für Bewohnerinnen, Bewohner und Mitarbeitende.

3. Zugang zu den Abstellplätzen

- a) Die erforderlichen Abstellplätze müssen gut zugänglich, d.h. ebenerdig oder über eine Rampe erreichbar sein. Sie sind so einzurichten, dass sie eine gute Anbindung an die von den Velofahrerinnen und -fahrer hauptsächlich benutzten Wege gewährleisten.
- b) Der Zugang zu den Abstellplätzen muss verkehrssicher ausgestaltet werden. Werden Veloabstellplätze in einer Tiefgarage eingerichtet und ist eine gemeinsame Zufahrt mit Personenzugängen vorgesehen, müssen gute Sicht- und Platzverhältnisse gewährleistet sein.

Für Fragen zur Verkehrssicherheit ist die Dienstabteilung Verkehr zu kontaktieren.

- c) Die Erschliessung von Abstellplätzen über eine Liftanlage ist möglich. Stellt der Lift jedoch – abgesehen von Treppen – die einzige Erschliessungsmöglichkeit dar, ist die Kabinenfläche zwecks Gewährleistung der guten und zweckmässigen Zugänglichkeit so zu wählen,

dass ein Velo üblicher Dimensionen ohne Anheben im Lift transportiert werden kann (empfohlene Liftkabinenfläche: 2.10 m x 1.10 m).

- d) Müssen Türen passiert werden, haben diese, damit eine gute Zugänglichkeit zu den Abstellplätzen gewährleistet wird, eine lichte Breite von 1.05 m und eine lichte Höhe von 2.05 m aufzuweisen.

4. Flächenbedarf für Abstellplätze

- a) Pro Abstellplatz ist eine Fläche von 1.00 m x 2.00 m notwendig. Bei einer höhenversetzten Anordnung genügen 0.45 m x 1.90 m pro Abstellplatz. Mit einer mechanischen Spezialvorrichtung ist eine weitere Verdichtung möglich.
- b) Bei Doppelstockanlagen ist eine Raumhöhe von mindestens 2.70 m zu gewährleisten. Die Fahrgasse zwischen den Anlagen muss mindestens 2.50 m betragen. Bei der Anwendung von Spezialvorrichtungen ist eine Unterschreitung möglich.
- c) Bei der Einrichtung der Abstellplätze ist zudem auf eine genügend grosse Verkehrsfläche für die Erschliessung und das Manövrieren zu achten.

III. Empfehlungen

Im Leitfaden «Veloparkierung in Wohnsiedlungen» hat das Tiefbauamt der Stadt Zürich im Sinne einer Planungshilfe Empfehlungen zum Thema Veloparkierung formuliert. Der Leitfaden kann über die Internetseite des Tiefbauamts bezogen werden:

www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/taz/publikationen_u_broschueren/leitfaden_veloparkierung_wohnsiedlungen.html